## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

V/4-GV-15/239-91

Bearbeiter Dr. Heinzel-Schiel (0222)53110 DW 6148 Datum 2 6. Nov. 1991

Betrifft NÖ Tourismusgesetz 1991, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landlag von Niederösterreich Landlagsdirektion

Eing.: 2 7. NOV. 1991

Ltg. 367/T-3 Full - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zu Ziff. 1:

§ 11 Abs. 2 definiert u.a. auch die Unterkünfte in Kur- und Erholungsheimen als Gästeunterkünfte.

In NÖ Kurorten gibt es Kurheime, die aber nicht als Kuranstalt im Sinne des NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, sondern als Krankenanstalten genehmigt sind.

Die Pfleglinge dieser Anstalten machen aber von den Tourismuseinrichtungen der Kurorte genauso Gebrauch wie alle anderen Gäste, sodaß die Definition der Gästeunterkünfte um die "Krankenanstalten in Kurorten" erweitert wird.

Zu Ziff. 2:

In § 13 Ziff. 4 lit. e des NÖ Tourismusgesetzes 1991 sind die Privatzimmervermieter speziell geregelt (inhaltlich so wie im Fremdenverkehrsgesetz 1973). Sie sind aber auch – versehentlich – in Anhang A angeführt.

Dieser Widerspruch ist aufzulösen, indem die Privatzimmervermieter aus dem Anhang gestrichen werden, sodaß die für sie bestimmte, auf die häusliche Nebenbeschäftigung abgestimmte Regelung des § 13 Ziff. 4 lit. e Platz greifen kann.

Häusliche Nebenbeschäftigung bedeutet die Vermietung von max. 10 Betten. Beim NÖ Preisgefüge und der durchschnittlich in Niederösterreich zu erzielenden Bettenauslastung kann ein Privatzimmervermieter einen Umsatz von S 2 Mio. nicht erreichen.

Bei einem Jahresumsatz von S 2 Mio. und darunter ist aber laut Tourismusgesetz 1991 kein Interessentenbeitrag zu leisten. Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Dkfm. Höfinger Landesrat

Für die Richtigkeit der Aasfertigung